AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Beilagen

BD-ASV-5009/003-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
WST1-UG-96/020-2026	Christoph Straßberger	14276	05. Mai 2026

Betrifft
Windkraft Simonsfeld AG, Repowering Windpark Kreuzstetten V, § 12a UVP-G 2000
Gutachten des ASV für technische Luftfahrtangelegenheiten

Der ASV für technische Luftfahrtangelegenheiten teilt mit, dass eine fachliche Beurteilung hinsichtlich des §123a Luftfahrtgesetz (Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung) nicht Bestandteil dieses Gutachtens ist. Sollte die Behörde eine dementsprechende fachliche Beurteilung benötigen, so wird an die Austro Control verwiesen.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass im Schreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit der Geschäftszahl 2025-0.159.700 vom 28 Februar 2025 angeführt ist, dass eine bedarfsgerechte Steuerung des Infrarotanteiles der Hindernisfeuer nicht zulässig ist. Das Schreiben WST1-UA-7/022-2024 vom 16 März 2025 nimmt darauf Bezug.

LUFTFAHRTTECHNISCHES GUTACHTEN

für die Errichtung des Windpark Repowering Kreuzstetten V

Konsenswerber: Windkraft Simonsfeld AG
Energiewendeplatz 1
2115 Ernstbrunn

Planung: EWS Consulting GmbH
Katztal 37,
5222 Munderfing

Zur Gutachtenerstellung wurden folgende Mittel herangezogen:
Bezugnehmende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Hilfsmittel:

Österreichische Rechtsmaterien:
Luftfahrtgesetz (LFG 1957, i.d.g.F),
Zivilflugplatzverordnung (ZFV 1972),

Hilfsmittel:
Onlinekarte Maximum Construction Heights (Austro Control)
International Civil Aviation Organization (ICAO)
Annex 14
Luftfahrtkarte ICAO, Herausgeber: Austro Control GmbH.

BEFUND

Kenndaten vom Repowering Windpark Kreuzstetten V

Bauherr:	Windkraft Simonsfeld AG Energiewendeplatz 1 2115 Ernstbrunn

Anzahl der WKA 11

Windkraftanlagen (WKA):

10 x WKA-Type 1 Nordex N163/6.X

Rotordurchmesser:	163 m
Nabenhöhe:	164 m
Bauhöhe:	246 m

1 x WKA-Type 2 Nordex N175/6.X

Rotordurchmesser:	175 m
Nabenhöhe:	179 m
Bauhöhe:	267 m

Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk:	Mistelbach, Korneuburg, Gänserndorf
Gemeinde:	Kreuzstetten, Ladendorf, Großrußbach
Katastralgemeinde:	Oberkreuzstetten, Herrnleis Hipples, Ladendorf

In den Marktgemeinden Kreuzstetten und Ladendorf, Verwaltungsbezirk Mistelbach und der Marktgemeinde Großrußbach, Verwaltungsbezirk Korneuburg, Niederösterreich, sollen bestehende, ältere Windkraftanlagen (WKA) der Windparks Kreuzstetten I mit 10 WKA, Kreuzstetten II mit 2 WKA und Kreuzstetten III mit einer WKA abgebaut und im selben Areal 11 neue Windkraftanlagen errichtet werden.

Dieses (Änderungs-)Projekt wird als „Repowering Windpark Kreuzstetten V“ bezeichnet. Demzufolge sollen 13 WKA der Type Vestas V90 demontiert werden und im Gegenzug ist beabsichtigt, 11 Windkraftanlagen neu zu errichten.

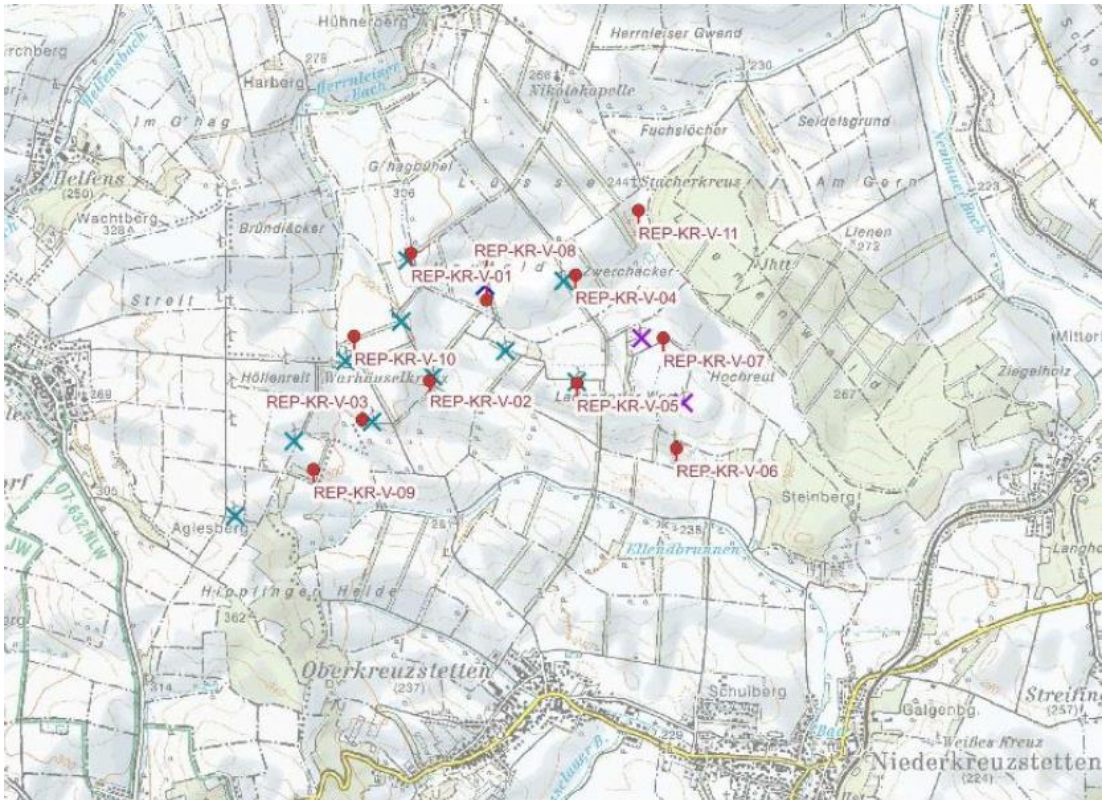
Bei den neu zu errichtenden WKA handelt es sich um 10 WKA der Type Nordex N163/6.X mit on 6.8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m und eine WKA der Type Nordex N175/6.X, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 179 m.

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen auf ca. 245 m bis 310 m Seehöhe im Bereich der Rieden „Warhäuselkreuz“, „Hochreut“ und „Bründläcker“. Sie befinden sich im Bereich ackerbaulich intensiv bewirtschafteter Flächen, welche durch Windschutzgürtel und Hecken gegliedert sind.

Für die Bezeichnung der geplanten WKA wird dem Projektkürzel „REP-KR-V“ eine mit “01“ beginnende, fortlaufende Nummerierung hinzugefügt.

Die gegenständlichen WKA werden demnach als REP-KR-V-01 bis REP-KR-V-11 bezeichnet.

Lageplan Repowering Windpark Kreuzstetten V



GUTACHTEN

Die Errichtung des Repowering Windpark Kreuzstetten V stellt einen Hinderniszuwachs im Luftraum dar und ergibt somit eine flugbetriebliche Beeinträchtigung im Sinne einer Reduktion der
Sicherheit der Luftfahrt.
In Bezug auf das Luftfahrtgesetz und auf flugbetrieblich relevante Einrichtungen wird festgestellt, dass es sich bei dem vorliegenden Projekt um Hindernisse im Sinne des Luftfahrtgesetzes, § 85 Abs.2, Z1. (Anlagen/Bauten wenn ihre Höhe 100m über die Erdoberfläche steigt) handelt.
Die WKAs bilden keine Hindernisse im Sinne des § 35 Zivilflugplatz-Verordnung, da Schutzbereiche von Flugplätzen nicht berührt werden. Weiter werden Grenzflächen einer Sicherheitszone gem. § 86 LFG nicht durchragt.
Die flugbetrieblichen Beeinträchtigungen ergeben sich für Hubschrauber, deren Flughöhe durch das vorgegebene Operationsprofil bis zu 0 Meter Relativhöhe (Erdoberfläche) anzusetzen ist.

Weiters könnten Luftfahrzeuge betroffen sein, welche ohne Motorantrieb geführt werden, wie z.B. Segelflugzeuge und Freiballone. Die Durchführung von Außenlandungen mangels Auftrieb wäre im gesamten Areal der WKAs sowie in der Gesamtheit der angrenzenden vorhandenen und projektierten WKAs mit einem erhöhten Risiko verbunden.

Luftfahrzeuge, die hauptsächlich davon betroffen sind:

- Notarzthubschrauber, Einsatzhubschrauber des Bundesministeriums für Inneres zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie zahlenmäßig in geringem Ausmaß Hubschrauber im Such und Katastropheneinsatz.
- Andere Luftfahrzeuge können bei Auftreten technischer Probleme bei gleichzeitigem Unterschreiten der Mindestflughöhe, z.B. Einleitung einer Sicherheits- oder Notlandung, gefährdet sein.
- Segelflugzeuge, Hänge- und Paragleiter, Freiballone bei der Durchführung erforderlicher Außenlandungen

Flüge im regulären Betrieb ab 150 Meter GND sind an die Mindestsichtflugweiten gebunden und finden ausschließlich im Sichtflugbetrieb (VFR) bei Tageslicht und unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) statt, sodass eine rechtzeitige Erkennung des Hindernisses gegeben ist.

Hinweise:

Zuständigkeit zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung außerhalb von Sicherheitszonen gem.§ 93 LFG

Die Behörde hat vor Erteilung der Bewilligung eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs.2 Z 1, das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH, herzustellen.

Mögliche Störwirkungen auf zivile Flugsicherungsanlagen durch den Windpark gem. § 94 LFG:

Die Austro Control GmbH sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung haben als mitwirkende Behörden festzustellen, ob durch die Errichtung des Repowering Windpark Kreuzstetten V, mit optischen oder elektrischen Störwirkungen auf Flugsicherungsanlagen zu rechnen ist.

Beurteilung des Projektes in Hinblick auf die „ATC Surveillance Minimum Altitude“

Die Onlinekarte „Maximum Construction Heights“ der Austro Control GmbH verweist auf die maximalen Bauhöhen basierend auf Daten der niedrigsten „surveillance minimum altitude“ in einem definierten räumlichen Bereich und beträgt im Teilbereich der Windkraftanlagen mindestens 548 Meter über Adria. Der Repowering Windpark Kreuzstetten V, wird mit den Windkraftanlagen REP-KR-V-01, REP-KR-V-09, REP-KR-V-10, die "Surveillance Minimum Altitude" überschreiten. Es liegt jedoch eine Stellungnahme der Austro Control vom 24. Juli 2025, vor. Aus luftfahrttechnischer Sicht wird die dazugehörige Auflage der Austro Control fachlich befürwortet.

Die Objekthöhen dürfen, einschließlich der vertikalen Messgenauigkeit, nach Errichtung der Luftfahrthindernisse, eine Höhe von 551.0 Metern über Adria nicht überschreiten.

Dies ist nach Errichtung der Luftfahrthindernisse durch Vorlage eines Vermessungsprotokolls eines hierzu befugten Ziviltechnikers an die zuständige Behörde nachzuweisen.

Auf die Thematik der vertikalen Messgenauigkeit wurde bereits im Schreiben BD4-UVP-440/003-2025 vom 21. Oktober 2025 seitens des ASV für technische Luftfahrtangelegenheiten hingewiesen.

Ob eine Klarstellung des Antragstellers bezüglich der Forderung der Austro Control erfolgt ist, wie im Schreibem vom 21 Oktober 2025 angeführt ist seitens der Behörde zu prüfen.

In folgenden Tabellen sind die luftfahrtrelevanten Daten aufgelistet. Die geographischen Koordinaten sind im System WGS 84 angegeben, die Höhen in Meter und die Absoluthöhe in Meter über Ardia.

Maßgebl Daten	REP-KR-V-01	REP-KR-V-02	REP-KR-V-03
Anlagentype	Nordex N163	Nordex N163	Nordex N163
Nord	48°30'35,5''	48°30'09,0''	48°30'00,9''
Ost	16°26'36,2''	16°26'42,0''	16°26'20,9''
Grundst.Nr.	1816	2060	2069, 2071
Kat.Gemeinde	Oberkreuzstetten	Oberkreuzstetten	Oberkreuzstetten
Gemeinde	Kreuzstetten	Kreuzstetten	Kreuzstetten
Gemeinde Nr.	31628	31628	31628
Bezirk	Mistelbach	Mistelbach	Mistelbach
Nabenhöhe	164	164	164
Rotordurchm.	163	163	163
Bauhöhe	246	246	246
Fußpunkthöhe	304	301	302
Absoluthöhe	550	547	548

Maßgebl Daten	REP-KR-V-04	REP-KR-V-05	REP-KR-V-06
Anlagentype	Nordex N163	Nordex N163	Nordex N163
Nord	48°30'30,9''	48°30'08,5''	48°29'54,9''
Ost	16°27'27,6''	16°27'28,0''	16°27'59,1''
Grundst.Nr.	1135	1988	2008
Kat.Gemeinde	Herrnleis	Oberkreuzstetten	Oberkreuzstetten
Gemeinde	Ladendorf	Kreuzstetten	Kreuzstetten
Gemeinde Nr.	31630	31628	31628
Bezirk	Mistelbach	Mistelbach	Mistelbach
Nabenhöhe	163	163	163
Rotordurchm.	164	164	164
Bauhöhe	246	246	246
Fußpunkthöhe	278	287	260
Absoluthöhe	524	533	506

Maßgebl Daten	REP-KR-V-07	REP-KR-V-08	REP-KR-V-09
Anlagentype	Nordex N163	Nordex N163	Nordex N163
Nord	48°30'17,8''	48°30'25,7''	48°29'50,6''
Ost	16°27'55,0''	16°26'59,8''	16°26'05,7''
Grundst.Nr.	1151	1062, 1063	700, 701
Kat.Gemeinde	Herrnleis	Herrnleis	Hipples
Gemeinde	Ladendorf	Ladendorf	Großrußbach
Gemeinde Nr.	31630	31630	31205
Bezirk	Mistelbach	Mistelbach	Großrußbach
Nabenhöhe	163	163	163
Rotordurchm.	164	164	164
Bauhöhe	246	246	246
Fußpunkthöhe	276	292	305
Absoluthöhe	522	538	551

Maßgebl Daten	REP-KR-V-10	REP-KR-V-011
Anlagentype	Nordex N163	Nordex N163
Nord	48°30'18,3''	48°30'44,3''
Ost	16°26'18,4''	16°27'47,4''
Grundst.Nr.	1959	4018
Kat.Gemeinde	Oberkreuzstetten	Ladendorf
Gemeinde	Kreuzstetten	Ladendorf
Gemeinde Nr.	31628	31630
Bezirk	Mistelbach	Mistelbach
Nabenhöhe	164	175
Rotordurchm.	163	163
Bauhöhe	246	267
Fußpunkthöhe	305	245
Absoluthöhe	551	512

Aus flugbetrieblicher und luftfahrtsicherheitstechnischer Sicht kann einer Bewilligung gem. §91 Luftfahrtgesetz (LFG 1957 i.d.g.F.) in Verbindung mit den Bestimmungen der §§85, 92, 93 und 95 LFG 1957 dann zugestimmt werden, wenn nachfolgende Auflagen bescheidmäßig vorgeschrieben und eingehalten werden.

Diese luftfahrtbehördliche Ausnahmebewilligung ist außer für die beantragten Windkraftanlagen auch für Vorrichtungen zur Errichtung dieser Anlage zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass dafür kein gesonderter Antrag gestellt wurde. Da eine derartige Anlage nahezu ausschließlich unter Zuhilfenahme solcher Einrichtungen, wie Autokräne, Teleskopkräne, ortsfeste Kräne zur Errichtung gelangen und davon auszugehen ist, dass von diesen Einrichtungen das Ausmaß der gem. Luftfahrtgesetz bewilligungspflichtigen Höhe von 100 Meter über Grund erreicht wird, hat sich die Bewilligung auch darauf zu erstrecken

AUFLAGEN

Durch die Anwendung folgender Auflagen, kann die Sicherheitsgefährdung der Luftfahrt auf ein vertretbares Maß reduziert werden:

1 Allgemeine Auflagen

1.1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

1.2. Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

1.3. Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.
Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.
Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: https://www.austrocontrol.at **>** Flugsicherung **>** Qualitätsanforderungen Datenauflieferung **>** Hindernisdaten gemäß §85 LFG.
https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

1.4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

1.5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

1.6. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

2. Luftfahrt-Befeuerung

2.1. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

2.2. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
Die Feuer sind als LED auszuführen.

2.3. Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

2.4. Infrarot LED:
Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie beim Gefahrenfeuer 600mW/sr ≤ Ie ≤ 1200mW/sr beträgt.

- die Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie beim Hindernisfeuer 150mW/sr ≤ Ie ≤ 1200mW/sr beträgt.

2.5. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

2.6. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

2.7. Die Feuer „W-rot“ (sichtbare LED und infrarote LED) sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

2.8. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ (sichtbare LED und infrarote LED) der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

2.9. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

2.10. An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt

2.11. Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer (sichtbare und infrarote Feuer) aktiviert sein.
Ausgenommen davon sind jene Teile der Nachtkennzeichnung die im für Menschen sichtbaren Spektralbereich liegen (sichtbare Feuer) wenn diese gemäß §123a Luftfahrtgesetz bedarfsorientiert gesteuert werden, und ein dementsprechend gültiges „Abschaltsignal“ der Austro Control vorliegt. Eine bedarfsorientierte Steuerung der Infrarotbefeuerung ist nicht zulässig.

2.12. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.
Typ ML (Mittelleistung)
Farbe Rot
Lichtstärke 100 – 300 cd
Blinkfrequenz (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie beim Mittelleistungsfeuer 600mW/sr ≤ Ie ≤ 1200mW/sr beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Blinkfrequenz wie die sichtbaren LED aufweisen und mit diesen synchronisiert betrieben werden.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.
Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.
Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

2.13. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

3. <u>Tagesmarkierung</u>

3.1. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

3.2. Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

3.3. Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist rückwärtig umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

3.4. Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

3.5. Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

3.6. Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

4. Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

4.1. Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinkfrequenz (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie beim Mittelleistungsfeuer 600mW/sr ≤ Ie ≤ 1200mW/sr beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Blinkfrequenz wie die sichtbaren LED aufweisen und mit diesen synchronisiert betrieben werden.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

4.2. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

<u>Tagesmarkierung an Kränen:</u>

4.3. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

<u>Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:</u>

WEISS: RAL 9010
ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.
Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist.
Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc.

unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

4.4. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

1 <u>Allgemeine Auflagen</u>

S t r a ß b e r g e r
Amtssachverständiger für Technische
Luftfahrtangelegenheiten

NIEDERÖSTERREICH
AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur